

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 1727/98 der Kommission vom 4. August 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 1728/98 der Kommission vom 4. August 1998 zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Zitronen im Wirtschaftsjahr 1997/98** 3
- * **Verordnung (EG) Nr. 1729/98 der Kommission vom 4. August 1998 zur Festsetzung der Höhe der Beihilfevorauszahlung für Zitronen im Wirtschaftsjahr 1998/99** 4
- * **Verordnung (EG) Nr. 1730/98 der Kommission vom 4. August 1998 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen der Ernte 1997 aus Beständen der griechischen Einlagerungsstelle an Brennereien und Futtermittelfabriken** 5
- * **Verordnung (EG) Nr. 1731/98 der Kommission vom 4. August 1998 zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven und des den Ananaserzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1998/99** 7
- Verordnung (EG) Nr. 1732/98 der Kommission vom 4. August 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1579/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der dänischen Interventionsstelle befindlichem Roggen auf 200 000 Tonnen 9
- * **Verordnung (EG) Nr. 1733/98 der Kommission vom 4. August 1998 zur Festsetzung des den Erzeugern für Pfirsiche zu zahlenden Mindestpreises und der für die Produktion von Pfirsichen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft zu gewährenden Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1998/99** 11
- * **Verordnung (EG) Nr. 1734/98 der Kommission vom 4. August 1998 zur Festsetzung des den Erzeugern für Williams- und Rocha-Birnen zu zahlenden Mindestpreises und der für die Produktion von Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft zu gewährenden Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1998/99** 12

Verordnung (EG) Nr. 1735/98 der Kommission vom 4. August 1998 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der luxemburgischen Interventionsstelle	13
* Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften	18

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

98/484/EG:

* Beschluß des Rates vom 20. Juli 1998 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die vorläufige Anwendung des Protokolls über die Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 28. Februar 1998 bis zum 27. Februar 2001	27
--	-----------

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die vorläufige Anwendung des Protokolls über die Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 28. Februar 1998 bis zum 27. Februar 2001	29
---	----

Protokoll über die Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 28. Februar 1998 bis zum 27. Februar 2001	30
---	----

Kommission

98/485/EG:

* Empfehlung der Kommission vom 1. Juli 1998 betreffend bestimmte Baby- und Spielzeugartikel aus phthalathaltigem Weich-PVC, die dazu bestimmt sind, von Kleinkindern in den Mund genommen zu werden (<i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen SEK(1998) 738</i>)	35
--	-----------

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1727/98 DER KOMMISSION

vom 4. August 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. August 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1998

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 4. August 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0709 90 70	052	39,2
	999	39,2
0805 30 10	382	60,3
	388	65,0
	524	63,6
	528	60,3
	999	62,3
0806 10 10	052	111,1
	412	146,5
	600	69,9
	624	166,3
	999	123,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	61,7
	400	72,9
	508	102,6
	512	60,4
	524	50,8
	528	73,4
	800	173,0
	804	97,7
	999	86,6
	0808 20 50	052
388		83,6
512		56,6
528		91,0
999		80,9
0809 20 95	052	506,6
	400	284,6
	404	365,4
	616	361,1
0809 40 05	999	379,4
	064	68,7
	066	58,6
	624	165,1
	999	97,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1728/98 DER KOMMISSION
vom 4. August 1998
zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Zitronen im Wirtschaftsjahr
1997/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates
vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferege-
lung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte ⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96
wird für Zitronen eine Verarbeitungsschwelle von
444 000 Tonnen festgesetzt. Gemäß Absatz 2 werden
Überschreitungen der Verarbeitungsschwellen für jedes
Wirtschaftsjahr anhand der in den letzten drei Wirt-
schaftsjahren — einschließlich des laufenden Wirtschafts-
jahres — durchschnittlich mit Beihilfen verarbeiteten
Mengen festgestellt. Gemäß Absatz 3 wird bei Feststel-
lung einer Überschreitung die im Anhang der genannten
Verordnung für die betreffenden Erzeugnisse festgelegte
Beihilfe für das betreffende Wirtschaftsjahr je Tranche
von 4 440 Tonnen der Überschreitung um 1 % gekürzt.

Die Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 22 Absatz 1
Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 der
Kommission vom 26. Juni 1997 mit Durchführungsvor-
schriften zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur
Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger
bestimmter Zitrusfrüchte ⁽²⁾, geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1145/98 ⁽³⁾, für das Wirtschaftsjahr 1997/

98 die Menge der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2202/
96 zur Verarbeitung gelieferten Zitronen mitgeteilt. Auf
der Grundlage dieser Angaben und angesichts der in den
Wirtschaftsjahren 1995/96 und 1996/97 mit Beihilfen
verarbeiteten Mengen wurde eine Überschreitung der
Verarbeitungsschwelle festgestellt von 160 991 Tonnen.
Die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 festge-
setzten Beihilfebeträge für Zitronen für das Wirtschafts-
jahr 1997/98 müssen daher um 36 % gekürzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Tabellen im Anhang der Verordnung (EG) Nr.
2202/96 festgesetzten Beihilfebeträge für Zitronen
werden für das Wirtschaftsjahr 1997/98 um 36 % gekürzt.

Bei der Zahlung dieser Beihilfe werden bereits erfolgte
Vorauszahlungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG)
Nr. 1169/97 berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1998

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 29.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1729/98 DER KOMMISSION

vom 4. August 1998

zur Festsetzung der Höhe der Beihilfevorauszahlung für Zitronen im Wirtschaftsjahr 1998/99

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1145/98⁽³⁾, kann die Erzeugerorganisation bei Orangen, Mandarinen, Clementinen, Satsumas und Zitronen, die im Rahmen von Verträgen geliefert werden, für jedes Erzeugnis und jeden Lieferzeitraum einen Antrag auf Beihilfevorauszahlung stellen. Gemäß Absatz 2 desselben Artikels beträgt die Höhe der im voraus gezahlten Beihilfe 70 % der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 aufgeführten Beträge. Gemäß Absatz 5 des genannten Artikels kann der Prozentsatz von 70 % gekürzt werden, wenn sich die Gefahr einer Überschreitung der in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 festgesetzten Verarbeitungsschwellen abzeichnet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1998

Die Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 die nach Lieferzeiträumen aufgeschlüsselte Vertragsmenge für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1998/99 mitgeteilt. Auf der Grundlage dieser Angaben und angesichts der in den Wirtschaftsjahren 1996/97 und 1997/98 mit Beihilfen verarbeiteten Mengen besteht die Gefahr einer Überschreitung der Verarbeitungsschwelle für diese Erzeugnisse. Die Beihilfevorauszahlung für das Wirtschaftsjahr 1998/99 muß daher gekürzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 wird die Höhe der Beihilfevorauszahlung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 auf 31 % der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 aufgeführten Beihilfebeträge für Zitronen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1998/99.

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 29.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1730/98 DER KOMMISSION

vom 4. August 1998

über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen der Ernte 1997 aus Beständen der griechischen Einlagerungsstelle an Brennereien und Futtermittelfabriken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 werden auf Erzeugnisse, die sich nicht unter normalen Bedingungen absetzen lassen, Sondermaßnahmen angewandt. Rund 111 Tonnen unverarbeitete getrocknete Feigen im Besitz der griechischen Einlagerungsstelle sind, da für den Verzehr nicht mehr geeignet, unverkäuflich. Die genannte Menge muß deshalb für Verwendungszwecke verkauft werden, gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/97⁽⁴⁾.

Für unverarbeitete getrocknete Feigen, die für den Verzehr nicht mehr geeignet sind, bieten sich die Alkoholherstellung und Futtermittelerzeugung als Verwendungszwecke an. Die im Besitz der genannten Einlagerungsstellen befindlichen Erzeugnisse sollten deshalb für diese Zwecke verkauft werden. Unter Berücksichtigung der verhältnismäßig kleinen Verkaufsmenge und der Besonderheit der Bestimmungsmärkte erfolgt der Verkauf am besten zu im voraus festgesetzten Preisen.

Für die genannten zwei Verwendungszwecke ist, da in beiden Fällen vergleichbare Absatzbedingungen gelten, ein einziger Verkaufspreis festzusetzen. Die in Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 genannte besondere Sicherheit sollte nach Maßgabe des Unterschieds zwischen dem normalen Marktpreis für unverarbeitete getrocknete Feigen und dem durch die vorliegende Verordnung festgesetzten Preis erfolgen.

Der Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen an Brennereien ist geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/85 der Kommission vom 21. Juni 1985 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen durch

die Einlagerungsstellen zur Herstellung von Alkohol⁽⁵⁾. Für die genannten, aber zur Verfütterung bestimmten Erzeugnisse sind, um die Überprüfung der Einhaltung der besonderen Bestimmung zu erleichtern, das herzustellende Enderzeugnis und die Verarbeitungsfrist zu bestimmen. Es ist überdies vorzusehen, daß sich die Hersteller verpflichten, die betreffenden Erzeugnisse zur Herstellung von Futtermitteln zu verwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die griechische Einlagerungsstelle verkauft gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 und der vorliegenden Verordnung die in ihrem Besitz befindlichen unverarbeiteten getrockneten Feigen der Ernte 1997 zu 4 ECU/100 kg netto an Brennereien und Futtermittelfabriken.

(2) Die in Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 genannte besondere Sicherheit beläuft sich auf 15 ECU/100 kg netto.

Artikel 2

(1) Die Kaufanträge sind bei folgender Stelle einzureichen: der griechischen Einlagerungsstelle Sykiki am Sitz von YDAGEP, Acharnonstraße 241, Athen, Griechenland, für Erzeugnisse aus Beständen dieser Stelle.

(2) Angaben zu den Mengen und den Einlagerungsorten können bei der griechischen Einlagerungsstelle Sykiki, Kritisstraße 13, Kalamata, Griechenland, eingeholt werden.

Artikel 3

Für den Verkauf unverarbeiteter getrockneter Feigen an Brennereien gelten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1707/85.

Artikel 4

(1) Die an Futtermittelfabriken verkauften unverarbeiteten getrockneten Feigen sind zur Herstellung von Erzeugnissen des KN-Codes 2309 zu verwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 6. 11. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 62.

⁽⁵⁾ ABl. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 38.

(2) Die Verarbeitung erfolgt spätestens am 90. Tag nach Annahme der in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 genannten Kaufanträge.

(3) Ein Kaufantrag enthält neben den Angaben nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 eine Erklärung, mit der sich der Antragsteller verpflichtet, die unverarbeiteten getrockneten Feigen zur Herstellung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse zu verwenden.

Artikel 5

Um sich zu vergewissern, daß die gemäß dieser Verordnung verkauften Erzeugnisse ihrer Bestimmung zugefügt

werden, nehmen die Mitgliedstaaten Dokumentenkontrollen und vor Ort Inspektionen vor.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, die notwendig sind, um den Verarbeitungsunternehmen gleichen Zugang zu den zum Verkauf gestellten Mengen zu gewährleisten.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1998

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1731/98 DER KOMMISSION

vom 4. August 1998

zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven und des den Ananaserzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1998/99

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1699/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 erfolgt die Bestimmung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises unter Zugrundelegung des im vorherigen Wirtschaftsjahr angewandten Mindestpreises und der Entwicklung der Erzeugungskosten im Sektor Obst und Gemüse.

Artikel 5 der genannten Verordnung nennt die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe. Hierbei ist insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrag zu berücksichtigen, der entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises, des Drittlandpreises und gege-

benenfalls der pauschal veranschlagten Verarbeitungskosten zu berichtigen ist.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1998/99 ist

- a) der den Ananaserzeugern zu zahlende Mindestpreis gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77,
 - b) die Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung
- wie im Anhang angegeben anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1998

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 46.

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 12.

*ANHANG***Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis**

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht ab Betrieb
Ananas, zur Erzeugung von Ananaskonserven bestimmt	37,648

Beihilfe zur Erzeugung

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht
Ananaskonserven	144,114

VERORDNUNG (EG) Nr. 1732/98 DER KOMMISSION

vom 4. August 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1579/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der dänischen Interventionsstelle befindlichem Roggen auf 200 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/96⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1579/98 der Kommission⁽⁵⁾ wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Roggen im Besitz der dänischen Interventionsstelle eröffnet. Dänemark hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 100 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der dänischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Roggen ist auf 200 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte,

Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1579/98 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1579/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 200 000 Tonnen Roggen, die nach allen Drittländern ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 200 000 Tonnen Roggen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1998

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 206 vom 23. 7. 1998, S. 21.

*ANHANG**„ANHANG I**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Sjælland	25 600
Jylland	162 507
Fyn	11 893*

VERORDNUNG (EG) Nr. 1733/98 DER KOMMISSION

vom 4. August 1998

zur Festsetzung des den Erzeugern für Pfirsiche zu zahlenden Mindestpreises und der für die Produktion von Pfirsichen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft zu gewährenden Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1998/99

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die jeweiligen Wirtschaftsjahre sind festgelegt durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 504/97 der Kommission vom 19. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates über die Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1590/98 ⁽⁴⁾.

Die Festsetzung des Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe ist geregelt durch die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96. Artikel 5 der genannten Verordnung sieht die Einführung einer Garantieschwelle vor. Wird diese Schwelle nicht überschritten, bleibt die Beihilfe unverändert. Es sind jetzt der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe festzusetzen, die im Wirtschaftsjahr 1998/99 angewendet werden.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm

von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 werden der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe wie folgt festgesetzt:

- a) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 genannte Mindestpreis für Pfirsiche, die zur Herstellung von Pfirsichen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft bestimmt sind, beträgt 30,768 ECU/100 kg netto, ab Erzeuger.
- b) Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 genannte Beihilfe zur Produktion von Pfirsichen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft beträgt 6,065 ECU/100 kg netto.

Artikel 2

Erfolgt die Verarbeitung außerhalb des Erzeugermitgliedstaats, liefert dieser dem die Produktionsbeihilfe gewährenden Mitgliedstaat den Nachweis für die Zahlung des Mindestpreises an den Erzeuger.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Juni 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1998

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 6. 11. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 20. 3. 1997, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 24. 7. 1998, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1734/98 DER KOMMISSION

vom 4. August 1998

zur Festsetzung des den Erzeugern für Williams- und Rocha-Birnen zu zahlenden Mindestpreises und der für die Produktion von Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft zu gewährenden Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1998/99

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die jeweiligen Wirtschaftsjahre sind festgelegt durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 504/97 der Kommission vom 19. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates über die Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1590/98 ⁽⁴⁾.

Die Festsetzung des Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe ist geregelt durch die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96. Artikel 5 der genannten Verordnung sieht die Einführung einer Garantieschwelle vor. Wird diese Schwelle nicht überschritten, bleibt die Beihilfe unverändert. Es sind jetzt der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe festzusetzen, die im Wirtschaftsjahr 1998/99 angewendet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 werden der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe wie folgt festgesetzt:

- a) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 genannte Mindestpreis für Williams- und Rocha-Birnen, die zur Herstellung von Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft bestimmt sind, beträgt 39,259 ECU/100 kg netto, ab Erzeuger.
- b) Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 genannte Beihilfe zur Produktion von Williams- und/oder Rocha-Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft beträgt 12,517 ECU/100 kg netto.

Artikel 2

Erfolgt die Verarbeitung außerhalb des Erzeugermitgliedstaats, liefert dieser dem die Produktionsbeihilfe gewährenden Mitgliedstaat den Nachweis für die Zahlung des Mindestpreises an den Erzeuger.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1998

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 6. 11. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 20. 3. 1997, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 24. 7. 1998, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1735/98 DER KOMMISSION

vom 4. August 1998

**zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen
der luxemburgischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/
96⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe
des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventions-
stellen befindet.

Es ist angebracht, zur Ausfuhr von 3 981 Tonnen Gerste
aus Beständen der luxemburgischen Interventionsstelle
eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Außerdem sind besondere Durchführungsbestimmungen
zu erlassen, damit die betreffenden Maßnahmen regel-
mäßig durchgeführt und kontrolliert werden. Zu diesem
Zweck empfiehlt es sich, eine Garantieregelung einzu-
führen, welche die Einhaltung der angestrebten Ziele
gewährleistet, ohne daß sich für die Ausführer übermä-
ßige Belastungen ergeben. Es ist deshalb von mehreren
Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr.
2131/93, abzuweichen.

Verzögert sich die Übernahme der Gerste um mehr als
fünf Tage oder wird die Freigabe der zu stellenden Sicher-
heiten aus Gründen verschoben, die der Interventions-
stelle zuzuschreiben sind, müßte der betreffende Mitglied-
staat Entschädigungen zahlen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung
nimmt die luxemburgische Interventionsstelle unter den
in der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten
Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr
von Gerste aus ihren Beständen vor.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 3 981 Tonnen
Gerste. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern
ausgeführt werden.

(2) Die Gebiete, in denen die 3 981 Tonnen Gerste
lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 16 Unterabsatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt für die Ausfuhr der
Angebotspreis.

(2) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung
werden weder Ausfuhrerstattungen, Ausfuhrabgaben noch
monatliche Zuschläge angewandt.

(3) Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2131/93 wird nicht angewandt.

Artikel 4

(1) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab ihrer Erteilung
gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis
zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.

(2) Den im Rahmen dieser Ausschreibung einge-
reichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge
gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der
Kommission⁽⁵⁾ beigefügt sein.

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 2131/93 läuft die Angebotsfrist der ersten
Teilausschreibung am 6. August 1998 um 9.00 Uhr (Brüs-
seler Zeit) ab.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen
können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit),
eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 27. Mai 1999,
9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.

(4) Die Angebote sind bei der luxemburgischen Inter-
ventionsstelle einzureichen.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er
dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einver-
nehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zuge schlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

- a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:
 - 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 60 kg/hl,
 - einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission⁽¹⁾

und

 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

- c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger
 - entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
 - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste

der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis;

- d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung der Gerste jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die beim Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽²⁾ tragen die Dokumente über den Verkauf von Gerste im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontrollexemplar T 5 einen der nachstehenden Vermerke:

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

- Cebada de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, Reglamento (CE) n° 1735/98
- Byg fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift, forordning (EF) nr. 1735/98
- Interventionsgerste ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Verordnung (EG) Nr. 1735/98
- Κριθή παρέμβασης χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου, κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1735/98
- Intervention barley without application of refund or tax, Regulation (EC) No 1735/98
- Orge d'intervention ne donnant pas lieu à restitution ni taxe, règlement (CE) n° 1735/98
- Orzo d'intervento senza applicazione di restituzione né di tassa, regolamento (CE) n. 1735/98
- Gerst uit interventie, zonder toepassing van restitutief of belasting, Verordening (EG) nr. 1735/98
- Cevada de intervenção sem aplicação de uma restituição ou imposição, Regulamento (CE) n° 1735/98
- Interventio-ohraa, johon ei sovelleta vientitukea eikä vientimaksua, asetus (EY) N:o 1735/98
- Interventionskorn, utan tillämpning av bidrag eller avgift, förordning (EG) nr 1735/98.

Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu stellende Sicherheit wird freigegeben, sobald der Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erhalten hat.

(2) Die Verpflichtung zur Ausfuhr nach Drittländern wird gewährleistet durch eine Sicherheit in Höhe von 50 ECU/t. Von dem genannten Betrag sind 30 ECU/t bei der

Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag von 20 ECU/t vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 gilt folgendes:

- der Betrag von 30 ECU/t wird innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger nachweist, daß die übernommene Gerste das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat;
- der Betrag von 20 ECU/t ist innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Tag freizugeben, an dem der Zuschlagsempfänger den Nachweis gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 erbringt.

(3) Abgesehen von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, leistet der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 ECU/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

Artikel 9

Die luxemburgische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1998

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Luxembourg	3 981

ANHANG II

Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der luxemburgischen Interventionsstelle

(Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1735/98)

— Name des Zuschlagsempfängers:

— Zeitpunkt des Zuschlags:

— Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie- nummer	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			<ul style="list-style-type: none"> — spezifisches Gewicht (kg/hl) — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes

ANHANG III

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der luxemburgischen Interventionsstelle

(Verordnung (EG) Nr. 1735/98)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (!)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(!) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

ANHANG IV

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende:
Generaldirektion VI-C-1

- Telekopie: — 296 49 56,
— 295 25 15;
- Fernschreiben: — 22037 AGREC B,
— 22070 AGREC B (griechische Buchstaben).

RICHTLINIE 98/48/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. Juli 1998

zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100a und 213,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes ist durch Änderung der Richtlinie 98/34/EG ⁽⁴⁾ für größtmögliche Transparenz der künftigen nationalen Regelungen für die Dienste der Informationsgesellschaft Sorge zu tragen.
- (2) Für eine Vielzahl von Diensten im Sinne der Artikel 59 und 60 des Vertrags lassen sich die Möglichkeiten der Informationsgesellschaft nutzen, Leistungen elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Dienstleistungsempfängers zu erbringen.
- (3) Der Binnenmarkt als Raum ohne Binnengrenzen ermöglicht den Erbringern dieser Dienstleistungen die Entwicklung grenzüberschreitender Aktivitäten, wodurch sich ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöht; zugleich entstehen daraus für den Bürger neue Möglichkeiten der Übermittlung und des Empfangs von Informationen über die Landesgrenzen hinweg sowie für den Verbraucher neue Formen des Zugangs zu Gütern oder Dienstleistungen.
- (4) Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 98/34/EG darf die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, den sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Auswirkungen Rechnung zu tragen, zu denen das Entstehen der Informationsgesellschaft führt. Insbesondere darf die Anwendung der in dieser Richtlinie für die Dienste der Informationsgesellschaft vorgesehenen Verfahrensregeln die kulturpolitischen Maßnahmen, insbesondere im audiovisuellen Bereich, nicht beeinträchtigen, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht unter Berücksichtigung ihrer sprachlichen Vielfalt,

der nationalen und regionalen Besonderheiten sowie ihres Kulturerbes erlassen könnten. Im Zuge der Entwicklung der Informationsgesellschaft muß auf jeden Fall sichergestellt werden, daß die europäischen Bürger Zugang zu dem in einem digitalen Umfeld vermittelten europäischen Kulturerbe haben.

- (5) Die Richtlinie 98/34/EG bezweckt nicht, auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Grundrechte, wie verfassungsrechtliche Regelungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, Anwendung zu finden. Sie soll auch nicht für das allgemeine Strafrecht gelten. Sie gilt ferner nicht für privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Kreditinstituten, insbesondere nicht für Vereinbarungen über die Abwicklung von Zahlungen zwischen Kreditinstituten.
- (6) Der Europäische Rat hat die Notwendigkeit betont, auf Gemeinschaftsebene einen klaren und stabilen Rechtsrahmen zu schaffen, der der Entwicklung der Informationsgesellschaft förderlich ist. Das Gemeinschaftsrecht und insbesondere das Binnenmarktrecht stellen — sowohl hinsichtlich der Grundsätze des Vertrags als auch hinsichtlich des abgeleiteten Rechts — für die Entwicklung dieser Dienste bereits einen grundlegenden Rechtsrahmen dar.
- (7) Es sollte möglich sein, die bestehenden nationalen Regelungen, die auf die gegenwärtigen Dienste anwendbar sind, an die neuen Dienste der Informationsgesellschaft anzupassen, und zwar entweder im Sinne eines besseren Schutzes der Allgemeininteressen oder, im Gegenteil, im Sinne einer Lockerung der Regelungen, wenn ihre Anwendung in Anbetracht der Zielsetzungen unangemessen wäre.
- (8) Ohne Koordinierung auf Gemeinschaftsebene könnten sich aus dieser auf nationaler Ebene vorhersehbaren Regelungstätigkeit Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit ergeben, die zu einer Zersplitterung des Binnenmarktes, zu einer Überreglementierung und zu rechtlichen Inkohärenzen führen würden.
- (9) Um zudem einen tatsächlichen und wirksamen Schutz der durch die Entwicklung der Informationsgesellschaft betroffenen Ziele des Allgemeininteresses zu erreichen, ist bei Fragen in bezug auf Tätig-

⁽¹⁾ ABl. C 307 vom 16. 10. 1996, S. 11, und ABl. C 65 vom 28. 2. 1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 158 vom 26. 5. 1997, S. 1.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. Mai 1997 (ABl. C 167 vom 2. 6. 1997, S. 238), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 26. Januar 1998 (ABl. C 62 vom 26. 2. 1998, S. 48) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 1998 (ABl. L 167 vom 1. 6. 1998). Beschluß des Rates vom 29. Juni 1998.

⁽⁴⁾ ABl. L 204 vom 21. 7. 1998, S. 37.

keiten mit ausgesprochen transnationaler Bedeutung, wie den neuen Diensten, ein koordiniertes Vorgehen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

- (10) Im Hinblick auf Telekommunikationsdienste besteht bereits eine Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene oder gegebenenfalls ein System von gegenseitigen Anerkennungen. Das geltende Gemeinschaftsrecht sieht Anpassungen zur Berücksichtigung der technologischen Entwicklung und der Erbringung neuer Dienste vor. Dementsprechend werden die meisten einzelstaatlichen Regelungen betreffend Telekommunikationsdienste nicht von der Pflicht zur Unterrichtung nach dieser Richtlinie erfaßt, da sie unter die Ausnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 1 oder Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 98/34/EG fallen. Nationale Vorschriften, die Fragen betreffen, die nicht durch das Gemeinschaftsrecht geregelt sind, können aber Auswirkungen auf den freien Dienstleistungsverkehr in der Informationsgesellschaft haben und müssen insoweit mitgeteilt werden.
- (11) Es wäre jedoch verfrüht, im Hinblick auf andere, noch wenig bekannte Bereiche der Informationsgesellschaft eine Koordinierung der einzelstaatlichen Regelungen durch eine umfassende oder vollständige Harmonisierung des materiellen Rechts auf Gemeinschaftsebene vornehmen zu wollen, da Formen und Art der neuen Dienste nicht hinlänglich bekannt sind, auf nationaler Ebene noch keine spezifischen rechtlichen Regelungen bestehen und Notwendigkeit sowie Inhalt einer Harmonisierung zwecks Verwirklichung des Binnenmarktes in diesem Stadium nicht definiert werden können.
- (12) Es ist demzufolge erforderlich, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes aufrechtzuerhalten und seine drohende Zersplitterung durch ein Verfahren zur Information, Konsultation und administrativen Zusammenarbeit bei neuen Regelungsvorhaben zu verhindern. Ein derartiges Verfahren wird vor allem dazu beitragen, eine effiziente Anwendung des Vertrags, insbesondere seiner Artikel 52 und 59, zu gewährleisten, oder gegebenenfalls die Feststellung ermöglichen, daß ein Allgemeininteresse auf Gemeinschaftsebene zu schützen ist. Außerdem hat eine bessere Anwendung des Vertrags, die durch ein derartiges Informationsverfahren möglich wird, zur Folge, daß der Regelungsbedarf der Gemeinschaft auf das im Hinblick auf den Binnenmarkt und den Schutz von Zielen des Allgemeininteresses absolut notwendige und angemessene Maß verringert wird. Schließlich ermöglicht dieses Informationsverfahren eine bessere Nutzung der Vorteile des Binnenmarkts durch die Unternehmen.
- (13) Die Richtlinie 98/34/EG verfolgt dieselben Ziele; das vorgesehene Verfahren ist effizient und im Hinblick auf diese Ziele am weitesten entwickelt. Die bei der Anwendung der Richtlinie 98/34/EG gemachten Erfahrungen und die darin vorgesehenen Verfahren können auf Entwürfe von Regelungen, die sich auf die Dienste der Informationsgesellschaft beziehen, angewandt werden, und das vorgesehene Verfahren ist bei den nationalen Verwaltungen bereits gut eingeführt.
- (14) Außerdem umfaßt der Binnenmarkt gemäß Artikel 7a des Vertrags einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist; die Richtlinie 98/34/EG sieht lediglich ein Verfahren der administrativen Zusammenarbeit ohne Harmonisierung des materiellen Rechts vor.
- (15) Durch die Änderung der Richtlinie 98/34/EG zwecks Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs auf Entwürfe von Regelungen für die Dienste der Informationsgesellschaft kann folglich dem Transparenzbedarf des Binnenmarktes im Hinblick auf den Rechtsrahmen dieser Dienste am wirksamsten entsprochen werden.
- (16) Eine Unterrichtung sollte insbesondere für diejenigen Vorschriften vorgesehen werden, bei denen mit einer Weiterentwicklung zu rechnen ist. Bei den Diensten, die elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Dienstleistungsempfängers erbracht werden (Dienste der Informationsgesellschaft), ist angesichts ihrer Unterschiedlichkeit und ihres künftigen Wachstums der größte Bedarf an neuen Vorschriften und Regelungen zu erwarten. Daher ist eine Unterrichtung über die Entwürfe von Vorschriften und Regelungen vorzusehen, die sich auf diese Dienste beziehen.
- (17) Spezifische Vorschriften für den Zugang zu den in der genannten Weise zu erbringenden Diensten und für deren Betreibung sollten somit auch dann mitgeteilt werden, wenn sie Bestandteil einer allgemeineren Regelung sind. Für allgemeine Regelungen, die keine Bestimmung enthalten, die speziell auf solche Dienste abzielt, wäre eine Unterrichtung allerdings nicht erforderlich.
- (18) Unter Vorschriften für den Zugang zu den Diensten und über deren Betreibung sind Anforderungen für die Dienste der Informationsgesellschaft, wie Vorschriften über Erbringer, Dienste und Empfänger der Dienste, zu verstehen, die sich auf eine elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf des Empfängers erbrachte Leistung wirtschaftlicher Art beziehen. Darunter fallen zum Beispiel die Vorschriften über die Niederlassung der Erbringer dieser Dienste und insbesondere diejenigen über Genehmigungs- oder Lizenzsysteme. Eine Bestimmung, die ausdrücklich auf die neuen Dienste Bezug nimmt, wird als eine Vorschrift betrachtet, die speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft

abzielt, selbst wenn sie Teil einer allgemeineren Regelung ist. Nicht darunter fallen würden dagegen Maßnahmen, die sich unmittelbar und individuell auf bestimmte Adressaten beziehen (wie zum Beispiel die Lizenzen auf dem Gebiet der Telekommunikation).

- (19) Unter Diensten sind Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des Vertrags entsprechend der Auslegung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes zu verstehen, d. h. Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Dieses Merkmal fehlt bei den Tätigkeiten, die ein Staat ohne wirtschaftliche Gegenleistung im Rahmen seiner Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Soziales, Kultur, Bildung und Justiz, ausübt. Nationale Regelungen für diese Tätigkeiten werden von der Definition in Artikel 60 des Vertrags nicht erfaßt und fallen somit nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.
- (20) Diese Richtlinie läßt den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität⁽¹⁾ in der durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ geänderten Fassung und ihrer etwaigen künftigen Änderungsfassungen unberührt.
- (21) Auf jeden Fall werden Entwürfe nationaler Regelungen zur Umsetzung geltender oder noch zu erlassender Gemeinschaftsrichtlinien, soweit sie schon einer speziellen Prüfung unterliegen, nicht von dieser Richtlinie erfaßt. In den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen folglich weder die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 89/552/EWG in der durch die Richtlinie 97/36/EG geänderten Fassung und ihre etwaigen künftigen Änderungen noch die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste⁽³⁾ oder die später im Zusammenhang mit dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften.
- (22) Es ist außerdem wichtig, Vorkehrungen für Ausnahmefälle zu treffen, in denen nationale Maßnahmen, die sich auf die Dienste der Informationsgesellschaft beziehen, sofort erlassen werden können; dies ist nur in dringenden Fällen aufgrund einer ernsten und unvorhersehbaren Situation, insbesondere einer Situation, die vorher nicht bekannt war und deren Ursache nicht dem Handeln der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten ist, zuzulassen, damit das Ziel der vorherigen Konsultation und administrativen Zusammenarbeit, das diese Richtlinie zum Gegenstand hat, nicht gefährdet wird.
- (23) Ein Mitgliedstaat sollte nur dann verpflichtet sein, den Entwurf einer Dienste betreffenden Vorschrift nicht vor Ablauf von zwölf Monaten — und gegebenenfalls nicht vor Ablauf von 18 Monaten im Falle eines gemeinsamen Standpunktes des Rates — in Kraft zu setzen, wenn der Entwurf sich auf eine Materie bezieht, die bereits unter einen von der Kommission dem Rat unterbreiteten Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung fällt. Diese Zurückstellungspflicht kann von der Kommission gegenüber dem betroffenen Mitgliedstaat nur dann geltend gemacht werden, wenn der nationale Entwurf Bestimmungen vorsieht, die nicht mit dem Inhalt des von der Kommission unterbreiteten Vorschlags übereinstimmen.
- (24) Die Festlegung des Informations- und Konsultationsverfahrens auf Gemeinschaftsebene entsprechend dieser Richtlinie ist die Voraussetzung für eine kohärente und wirksame Beteiligung der Gemeinschaft an der Behandlung der Fragen der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Dienste der Informationsgesellschaft auf internationaler Ebene.
- (25) Im Rahmen der Anwendung der Richtlinie 98/34/EG ist es zweckmäßig, daß der in Artikel 5 vorgesehene Ausschuß speziell zur Prüfung der Fragen zusammentritt, die sich auf die Dienste der Informationsgesellschaft beziehen.
- (26) In demselben Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß in allen Fällen, in denen eine einzelstaatliche Maßnahme im Entwurfsstadium auch aufgrund eines anderen Rechtsaktes der Gemeinschaft mitgeteilt werden muß, der betreffende Mitgliedstaat eine einzige Mitteilung aufgrund dieses anderen Rechtsaktes vornehmen kann, bei der er darauf hinweist, daß diese Mitteilung eine Mitteilung auch für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie darstellt.
- (27) Die Kommission prüft regelmäßig die Entwicklungen auf dem Markt für neue Dienste im Bereich der Informationsgesellschaft, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Konvergenz von Telekommunikation, Informationstechnologie und Medien, und ergreift gegebenenfalls Initiativen, um die Regelungen rechtzeitig anzupassen und so die Entwicklung neuer Dienste auf europäischer Ebene zu fördern —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 98/34/EG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft“.

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 15.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer wird eingefügt:

„2. ‚Dienst‘: eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, d. h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.

Im Sinne dieser Definition bezeichnet der Ausdruck

- ‚im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung‘ eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird;
- ‚elektronisch erbrachte Dienstleistung‘ eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird;
- ‚auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung‘ eine Dienstleistung, die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird.

Eine Beispielliste der nicht unter diese Definition fallenden Dienste findet sich in Anhang V.

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf:

- Hörfunkdienste;
- Fernsehdienste gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 89/552/EWG (*).

(*) ABl. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/36/EG (ABl. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 1).“

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

c) Folgende neue Nummer wird eingefügt:

„5. ‚Vorschrift betreffend Dienste‘: eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der unter Nummer 2 genannten Dienste und über deren Betreibung, insbesondere Bestimmungen über den Erbringer von Diensten, die Dienste und den Empfänger von Diensten, unter Ausschluß von Regelungen, die nicht speziell auf die unter dieser Nummer definierten Dienste abzielen.

Diese Richtlinie gilt nicht für Vorschriften über Angelegenheiten, die einer Gemeinschaftsregelung im Bereich der Telekommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie 90/387/EWG (*) unterliegen.

Diese Richtlinie gilt nicht für Vorschriften über Angelegenheiten, die einer Gemeinschaftsregelung im Bereich der in Anhang VI nicht

erschöpfend aufgeführten Finanzdienstleistungen unterliegen.

Diese Richtlinie gilt nicht für Vorschriften, die von geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG, anderen Märkten oder Stellen, die auf diesen Märkten Clearing- oder Abrechnungsaufgaben wahrnehmen, erlassen werden oder hierfür gelten; ausgenommen hiervon ist Artikel 8 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie.

Im Sinne dieser Definition

- gilt eine Vorschrift als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend, wenn sie nach ihrer Begründung und ihrem Wortlaut insgesamt oder in Form einzelner Bestimmungen ausdrücklich und gezielt auf die Regelung dieser Dienste abstellt;
- ist eine Vorschrift nicht als speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend zu betrachten, wenn sie sich lediglich indirekt oder im Sinne eines Nebeneffekts auf diese Dienste auswirkt.

(*) ABl. L 192 vom 24. 7. 1990, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/51/EG (ABl. L 295 vom 29. 10. 1997, S. 23).“

d) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 6 bis 10.

e) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und erhält folgende Fassung:

„11. ‚Technische Vorschrift‘: Technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder de facto für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten oder die Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist, sowie — vorbehaltlich der in Artikel 10 genannten Bestimmungen — die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses oder Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder die Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten werden.

Technische De-facto-Vorschriften sind insbesondere:

- die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats, in denen entweder auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder auf Vorschriften betreffend Dienste oder auf Berufskodizes oder Verhaltenskodizes, die ihrerseits einen Verweis auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder auf Vorschriften betreffend Dienste enthalten, verwiesen wird und deren Einhaltung eine Konformität mit den durch die genannten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Bestimmungen vermuten läßt;

- die freiwilligen Vereinbarungen, bei denen der Staat Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder von Vorschriften betreffend Dienste mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen bezwecken;
- die technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder die Vorschriften betreffend Dienste, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse oder die Inanspruchnahme der Dienste Einfluß haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste fördern; dies gilt nicht für technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.

Dies betrifft die technischen Vorschriften, die von den durch die Mitgliedstaaten benannten Behörden festgelegt werden und in einer von der Kommission vor dem 5. August 1999 im Rahmen des Ausschusses nach Artikel 5 zu erstellenden Liste aufgeführt sind.

Änderungen dieser Liste werden nach demselben Verfahren vorgenommen.“

- f) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12; Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„12. ‚Entwurf einer technischen Vorschrift‘: Wortlaut einer technischen Spezifikation oder einer sonstigen Vorschrift oder einer Vorschrift betreffend Dienste einschließlich Verwaltungsvorschriften, der ausgearbeitet worden ist, um diese als technische Vorschrift festzuschreiben oder letztlich festzuschreiben zu lassen, und der sich im Stadium der Ausarbeitung befindet, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der Ausschuß tritt in besonderer Zusammensetzung zur Prüfung der Fragen in bezug auf die Dienste der Informationsgesellschaft zusammen.“

- b) Folgender Absatz wird hinzugefügt:

„(8) In bezug auf die Vorschriften betreffend Dienste können die Kommission und der Ausschuß natürliche oder juristische Personen aus Industrie oder Wissenschaft und, wenn möglich, repräsentative Gremien anhören, die in der Lage sind, ein Gutachten über die sozialen und gesellschaftlichen Ziele und Konsequenzen aller Entwürfe von Vorschriften betreffend Dienste abzugeben, und

deren Stellungnahmen berücksichtigen, wenn sie dazu aufgefordert werden.“

4. Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 6 erhält folgende Fassung:

„In bezug auf die technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste nach Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich können die Bemerkungen oder ausführlichen Stellungnahmen der Kommission oder der Mitgliedstaaten sich nur auf diejenigen Aspekte der Maßnahme, die möglicherweise ein Handelshemmnis oder — in bezug auf Vorschriften betreffend Dienste — ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit von Betreibern darstellen, nicht aber auf den steuerlichen oder finanziellen Aspekt der Maßnahme beziehen.“

5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten nehmen

— den Entwurf einer technischen Vorschrift in Form einer freiwilligen Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Nummer 11 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich nicht vor Ablauf von vier Monaten

— unbeschadet der Absätze 3, 4 und 5 jeden anderen Entwurf einer technischen Vorschrift (mit Ausnahme der Entwürfe betreffend Dienste) nicht vor Ablauf von sechs Monaten

nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 8 Absatz 1 bei der Kommission an, wenn die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach Eingang eine ausführliche Stellungnahme abgibt, der zufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten;

— unbeschadet der Absätze 4 und 5 einen Entwurf einer Vorschrift betreffend Dienste nicht vor Ablauf von vier Monaten nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 8 Absatz 1 bei der Kommission an, wenn die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung eine ausführliche Stellungnahme abgibt, der zufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Verkehr von Dienstleistungen oder die Niederlassungsfreiheit der Betreiber im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten.

Die ausführlichen Stellungnahmen der Kommission oder der Mitgliedstaaten zu den Entwürfen von Vorschriften betreffend Dienste dürfen nicht die kulturpolitischen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der audiovisuellen Medien, berühren, die gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht unter Berücksichtigung ihrer sprachlichen Vielfalt, der nationalen und regionalen Besonderheiten sowie ihres Kulturerbes getroffen werden.

Der betroffene Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Maßnahmen, die er aufgrund der ausführlichen Stellungnahmen zu ergreifen beabsichtigt. Die Kommission äußert sich zu diesen Maßnahmen.

Im Hinblick auf die Vorschriften betreffend Dienste nennt der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls die Gründe, aus denen die ausführlichen Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden können.

(3) Die Mitgliedstaaten nehmen den Entwurf einer technischen Vorschrift mit Ausnahme der Vorschriften betreffend Dienste nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 8 Absatz 1 bei der Kommission an, wenn die Kommission innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt ihre Absicht bekanntgibt, für den gleichen Gegenstand eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne des Artikel 189 EG-Vertrag vorzuschlagen oder zu erlassen.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat

— aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, die Erhaltung von Pflanzen oder die Sicherheit und im Falle von Vorschriften betreffend Dienste auch auf die öffentliche Ordnung, insbesondere auf den Jugendschutz beziehen, gezwungen ist, ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen, oder

— aus dringenden Gründen, die durch eine ernste Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Sicherheit und der Integrität des Finanzsystems, insbesondere auf den Schutz der Einleger, der Anleger und der Versicherten, beziehen, gezwungen ist, unverzüglich Vorschriften betreffend die Finanzdienstleistungen zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Der Mitgliedstaat begründet in der in Artikel 8 genannten Mitteilung die Dringlichkeit der betreffenden Maßnahmen. Die Kommission äußert sich binnen kürzester Frist zu dieser Mitteilung. Bei mißbräuchlicher Anwendung dieses Verfahrens trifft sie die erforderlichen Maßnahmen. Das Europäische Parlament wird von der Kommission regelmäßig unterrichtet.“

6. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— den verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten, mit denen technische Spezifikationen oder Vorschriften betreffend Dienste in Kraft gesetzt werden, nachkommen;

— die Verpflichtungen aus einem internationalen Übereinkommen erfüllen, wodurch gemeinsame technische Spezifikationen oder Vorschriften betreffend Dienste in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden;“.

b) Absatz 1 sechster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— lediglich eine technische Vorschrift im Sinne des Artikels 1 Nummer 11 zum Zweck der Beseitigung eines Handelshemmnisses oder — in bezug auf Vorschriften betreffend Dienste — eines Hemmnisses für den freien Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit von Betreibern entsprechend einem Antrag der Kommission ändern.“

c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Artikel 9 Absätze 3 bis 6 gilt nicht für freiwillige Vereinbarungen im Sinne des Artikels 1 Nummer 11 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich.

(4) Artikel 9 gilt nicht für technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder für Vorschriften betreffend Dienste im Sinne des Artikels 1 Nummer 11 Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich.“

7. Die Anhänge V und VI im Anhang der vorliegenden Richtlinie werden hinzugefügt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens ab 5. August 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Spätestens zwei Jahre nach dem in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Bewertung der Anwendung der Richtlinie 98/34/EG vor; dafür berücksichtigt sie insbesondere die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Dienste im Sinne von Artikel 1 Nummer 2. Spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der Richtlinie vor.

Hierbei trägt die Kommission Bemerkungen Rechnung, die ihr von den Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

J. M. GIL-ROBLES

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

ANHANG

„ANHANG V

Beispielliste der nicht unter Artikel 1 Nummer 2 Unterabsatz 2 fallenden Dienste1. *Nicht ‚im Fernabsatz‘ erbrachte Dienste*

Dienste, bei deren Erbringung der Erbringer und der Empfänger gleichzeitig physisch anwesend sind, selbst wenn dabei elektronische Geräte benutzt werden:

- a) Untersuchung oder Behandlung in der Praxis eines Arztes mit Hilfe elektronischer Geräte, aber in Anwesenheit des Patienten;
- b) Konsultation eines elektronischen Katalogs in einem Geschäft in Anwesenheit des Kunden;
- c) Buchung eines Flugtickets über ein Computernetz, wenn sie in einem Reisebüro in Anwesenheit des Kunden vorgenommen wird;
- d) Bereitstellung elektronischer Spiele in einer Spielhalle in Anwesenheit des Benutzers.

2. *Nicht ‚elektronisch‘ erbrachte Dienste*

— Dienste, die zwar mit elektronischen Geräten, aber in materieller Form erbracht werden:

- a) Geldausgabe- oder Fahrkartenautomaten;
- b) Zugang zu gebührenpflichtigen Straßennetzen, Parkplätzen usw., auch wenn elektronische Geräte bei der Ein- und/oder Ausfahrt den Zugang kontrollieren und/oder die korrekte Gebührenerichtung gewährleisten;

— Offline-Dienste: Vertrieb von CD-ROM oder Software auf Disketten;

— Dienste, die nicht über elektronische Verarbeitungs- und Speicherungssysteme erbracht werden:

- a) Sprachtelefondienste;
- b) Telefax-/Telexdienste;
- c) über Sprachtelefon oder Telefax erbrachte Dienste;
- d) medizinische Beratung per Telefon/Telefax;
- e) anwaltliche Beratung per Telefon/Telefax;
- f) Direktmarketing per Telefon/Telefax.

3. *Nicht ‚auf individuellen Abruf eines Empfängers‘ erbrachte Dienste*

Dienste, die im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuellen Abruf gleichzeitig für eine unbegrenzte Zahl von einzelnen Empfängern erbracht werden (Punkt-zu-Mehrpunkt-Übertragung):

- a) Fernsehdienste (einschließlich zeitversetzter Video-Abruf) nach Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 89/552/EWG;
- b) Hörfunkdienste;
- c) Teletext (über Fernsehsignal).

ANHANG VI

Nicht erschöpfende Liste der Finanzdienstleistungen nach Artikel 1 Nummer 5 Unterabsatz 3

- Wertpapierdienstleistungen;
- Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte;
- Bankdienstleistungen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Pensionsfonds;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Termin- oder Optionsgeschäften.

Diese Dienstleistungen umfassen insbesondere:

- a) Wertpapierdienstleistungen gemäß dem Anhang der Richtlinie 93/22/EWG ⁽¹⁾; Dienstleistungen von Wertpapierfirmen für gemeinsame Anlagen;
- b) Dienstleistungen im Zusammenhang mit den im Anhang der Richtlinie 89/646/EWG ⁽²⁾ genannten Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt;
- c) Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte gemäß
 - Artikel 1 der Richtlinie 73/239/EWG ⁽³⁾,
 - dem Anhang der Richtlinie 79/267/EWG ⁽⁴⁾,
 - der Richtlinie 64/225/EWG ⁽⁵⁾,
 - den Richtlinien 92/49/EWG ⁽⁶⁾ und 92/96/EWG ⁽⁷⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 11. 6. 1993, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 92/30/EWG (AbI. L 110 vom 28. 4. 1992, S. 52).

⁽³⁾ ABl. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/49/EWG (AbI. L 228 vom 11. 8. 1992, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 63 vom 13. 3. 1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/619/EWG (AbI. L 330 vom 29. 11. 1990, S. 50).

⁽⁵⁾ ABl. 56 vom 4. 4. 1964, S. 878/64. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 1973.

⁽⁶⁾ ABl. L 228 vom 11. 8. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 360 vom 9. 12. 1992, S. 1.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Juli 1998

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die vorläufige Anwendung des Protokolls über die Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 28. Februar 1998 bis zum 27. Februar 2001

(98/484/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 12 des genannten Abkommens haben zwischen der Gemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren Verhandlungen stattgefunden, um die am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens festzulegen.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 27. Februar 1998 ein neues Protokoll paraphiert.

Mit diesem Protokoll werden den Fischern der Gemeinschaft für die Zeit vom 28. Februar 1998 bis zum 27. Februar 2001 Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Islamischen Bundesrepublik Komoren eingeräumt.

Für eine rasche Wiederaufnahme der Fischereitätigkeiten der Gemeinschaftsschiffe ist es unerlässlich, das neue Protokoll so bald wie möglich anzuwenden. Daher haben

die beiden Vertragsparteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des paraphierten Protokolls ab 28. Februar 1998 paraphiert.

Die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels erfolgt vorbehaltlich eines endgültigen Beschlusses nach Artikel 43 des Vertrages.

Der Schlüssel für die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist anhand der traditionellen Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Fischereiabkommens festzulegen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die vorläufige Anwendung des Protokolls über die Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 28. Februar 1998 bis zum 27. Februar 2001 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels sowie des Protokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 2. 6. 1988, S. 19.

Artikel 2

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Thunfischwadenfänger:

Spanien: 22 Schiffe,

Frankreich: 21 Schiffe,

Italien: 1 Schiff;

b) Oberflächen-Langleinenfischer:

Spanien: 13 Schiffe,

Portugal: 3 Schiffe.

Schöpfen die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission auch Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die vorläufige Anwendung des Protokolls über die Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 28. Februar 1998 bis zum 27. Februar 2001

A. Schreiben der Regierung der Islamischen Bundesrepublik Komoren

Herr . . . ,

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 27. Februar 1998 paraphierte Protokoll über die Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 28. Februar 1998 bis zum 27. Februar 2001 mitzuteilen, daß die Regierung der Komoren bereit ist, dieses Protokoll ab 28. Februar 1998 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 7 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

In diesem Fall muß die Zahlung der ersten jährlichen finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 des Protokolls vor dem 1. September 1998 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung der
Islamischen Bundesrepublik Komoren*

B. Schreiben der Gemeinschaft

Herr . . . ,

ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 27. Februar 1998 paraphierte Protokoll über die Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 28. Februar 1998 bis zum 27. Februar 2001 mitzuteilen, daß die Regierung der Komoren bereit ist, dieses Protokoll ab 28. Februar 1998 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 7 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

In diesem Fall muß die Zahlung der ersten jährlichen finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 des Protokolls vor dem 1. September 1998 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu einer derartigen vorläufigen Anwendung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

PROTOKOLL**über die Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 28. Februar 1998 bis zum 27. Februar 2001***Artikel 1*

Nach Artikel 2 des Abkommens werden 44 Thunfischfrostern/Wadenfängern und 16 Oberflächen-Langleinenfängern für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet ab dem 28. Februar 1998, Lizenzen für die gleichzeitige Ausübung von Fangtätigkeiten in den Gewässern der Komoren erteilt.

Artikel 2

(1) Der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 6 des Abkommens wird pro Jahr auf 180 000 ECU festgesetzt und ist spätestens am 1. September jeden Jahres zahlbar.

(2) Dieser finanzielle Ausgleich gilt für eine in den Gewässern der Komoren gefangene Menge von 4 500 Tonnen jährlich. Übersteigen die Thunfischfänge der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft in den Gewässern der Komoren diese Menge, so wird der finanzielle Ausgleich um 50 ECU je zusätzliche Tonne erhöht.

(3) Der finanzielle Ausgleich wird auf das von der Regierung der Islamischen Bundesrepublik Komoren bezeichnete Konto zugunsten der Staatskasse überwiesen.

(4) Über die Verwendung dieses Beitrags entscheidet ausschließlich die Regierung der Islamischen Bundesrepublik Komoren.

Artikel 3

Die Gemeinschaft beteiligt sich außerdem während des Anwendungszeitraums des Protokolls mit einem Betrag von 540 000 ECU nach nachstehendem Schlüssel an der Finanzierung folgender Maßnahmen:

1. Finanzierung wissenschaftlicher oder technischer Programme (Ausstattung, Infrastruktur, Ausbau der Verwaltungsstrukturen und Ausbildung im Bereich der Fischerei usw.), die der Verbesserung der Kenntnisse über die Fischereiresourcen in den Gewässern der Komoren dienen: 250 000 ECU,
2. Unterstützung der für die Fischereiaufsicht zuständigen Stellen: 70 000 ECU,
3. Unterstützung der Organe des Ministeriums für Fischerei: 50 000 ECU,
4. Finanzierung von Stipendien für Studien, praktische Ausbildungsgänge oder Seminare in verschiedenen, die Fischerei betreffenden wissenschaftlichen, techni-

schen oder wirtschaftlichen Fachbereichen: 60 000 ECU,

5. Beitrag der Komoren zu den internationalen Fischereiorganisationen: 70 000 ECU,
6. Kosten für die Teilnahme der Komoren an internationalen Fischereikonferenzen: 40 000 ECU.

Das Ministerium für Fischerei entscheidet über die Maßnahmen und setzt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hiervon in Kenntnis.

Die bewilligten Beträge werden der Regierung der Islamischen Bundesrepublik Komoren zur Verfügung gestellt und auf die von ihr angegebenen Konten überwiesen; dies gilt nicht für die in Unterabsatz 1 Nummern 4 und 6 genannten Beträge, die entsprechend ihrer Verwendung ausgezahlt werden.

Das Fischereiministerium legt der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf den Komoren jährlich spätestens drei Monate nach dem Tag, an dem sich der Abschluß des Protokolls jährt, einen Bericht über die Durchführung dieser Maßnahmen und deren Ergebnisse vor. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften behält sich das Recht vor, beim Fischereiministerium weitere Auskünfte zu diesen Ergebnissen einzuholen und die betreffenden Zahlungen entsprechend der tatsächlichen Durchführung der Maßnahmen zu überprüfen.

Artikel 4

Nimmt die Gemeinschaft die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Zahlungen nicht vor, so kann das Fischereiabkommen ausgesetzt werden.

Artikel 5

Das Protokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren wird aufgehoben und durch dieses Protokoll ersetzt.

Artikel 6

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt mit Wirkung vom 28. Februar 1998.

ANHANG

**BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER FISCHEREITÄTIGKEIT DURCH SCHIFFE
DER GEMEINSCHAFT IN DEN GEWÄSSERN DER KOMOREN****1 Lizenzanträge und -erteilung**

Für die Beantragung und Erteilung von Lizenzen für die Fischereitätigkeit von Schiffen der Gemeinschaft in den Gewässern der Komoren gilt folgendes Verfahren:

- 1.1 Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften reicht über ihren Vertreter auf den Komoren mindestens zwanzig Tage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer beim Fischereiministerium der Komoren für jedes Schiff einen Antrag des Reeders ein, der Fischfang nach Maßgabe dieses Abkommens betreiben will. Die Anträge werden auf Vordrucken gestellt, die die Komoren zu diesem Zweck ausgeben und von denen in Anlage 1 ein Muster beigelegt ist.
- 1.2 Die Lizenz wird dem Reeder jeweils für ein bestimmtes Schiff erteilt. Auf Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann — bei Vorliegen höherer Gewalt muß — die Lizenz eines Schiffes durch eine Lizenz für ein anderes Schiff der Gemeinschaft ersetzt werden.
- 1.3 Die Lizenzen werden dem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf den Komoren vom Fischereiministerium der Komoren ausgehändigt.
- 1.4 Die Lizenz muß jederzeit an Bord mitgeführt werden. Sobald jedoch das Fischereiministerium der Komoren den von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelten Nachweis über die Zahlung des Gebührenvorschusses erhalten hat, ist dem betreffenden Schiff die Fangtätigkeit gestattet. Bis zum Eingang des Originals der Lizenz kann eine per Fax übermittelte Kopie der bereits erteilten Lizenz an Bord mitgeführt werden.
- 1.5 Die Lizenzen sind ein Jahr gültig. Sie können verlängert werden.
- 1.6 Die Lizenzgebühr wird auf 20 ECU je Tonne in den Gewässern der Komoren gefangenen Thunfisch festgesetzt.
- 1.7 Die Lizenzen werden nach Zahlung eines pauschalen Gebührenvorschusses an die Komoren in Höhe von 1 750 ECU pro Jahr für jeden Thunfischwadenfänger und von 750 ECU pro Jahr für jeden Oberflächen-Langleinenfänger ausgestellt.
- 1.8 Die Behörden der Komoren teilen vor dem Inkrafttreten des Abkommens die Einzelheiten für die Zahlung der Lizenzgebühren mit, insbesondere das Bankkonto und die Währung.

2 Meldung der Fänge und Abrechnung der von den Reedern erhobenen Gebühren

Der Kapitän füllt für jeden Fangeinsatz in der Fischereizone der Komoren eine Fangmeldung nach dem Muster in Anlage 2 aus. Dieses Formular kann während der Anwendung des geltenden Protokolls durch ein anderes Dokument ersetzt werden, das zu diesem Zweck von einer für den Thunfischfang im Indischen Ozean zuständigen internationalen Organisation erstellt wird.

Die deutlich ausgefüllten und vom Kapitän unterzeichneten Meldungen sind dem ORSTOM und dem IEO binnen eines Monats nach Ablauf eines jeden Quartals zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen behält sich das Fischereiministerium der Komoren das Recht vor, die Lizenz des betreffenden Schiffes bis zur Erfüllung dieser Förmlichkeiten auszusetzen und die nach innerstaatlichem Recht anwendbaren Strafen zu verhängen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bis zum 15. April die von den wissenschaftlichen Instituten bestätigte Menge der im abgelaufenen Jahr getätigten Fänge mit. Aufgrund dieser Angaben nimmt die Kommission die Abrechnung der für ein Wirtschaftsjahr anfallenden Gebühren vor und übermittelt sie dem Fischereiministerium der Komoren zur Stellungnahme.

Die Reeder erhalten die Abrechnung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften spätestens Ende April und müssen ihren finanziellen Verpflichtungen binnen 30 Tagen nachkommen. Erreichen die fälligen Gebühren für die tatsächliche Fangtätigkeit nicht den als Vorschuß geleisteten Betrag, so wird die Differenz dem Reeder nicht erstattet.

3 Inspektion und Kontrolle

Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die in der Fischereizone der Komoren eine Fangtätigkeit ausüben, erlauben und erleichtern es dem mit der Inspektion und Überwachung beauftragten Beamten der Komoren, an Bord zu kommen und seine Aufgaben wahrzunehmen. Der Aufenthalt dieses Beamten an Bord darf die zur Durchführung stichprobenartiger Überprüfungen der Fangmengen sowie etwaiger anderer Inspektionen im Zusammenhang mit der Fischereitätigkeit erforderliche Zeit nicht überschreiten.

4 Beobachter

Die Thunfischfänger nehmen auf Antrag des Fischereiministeriums der Komoren einen von diesem benannten Beobachter zur Kontrolle der in den Gewässern der Komoren getätigten Fänge an Bord. Dem Beobachter werden jegliche Erleichterungen bei der Ausübung seiner Tätigkeit einschließlich des Zugangs zu den hierfür erforderlichen Räumlichkeiten und Unterlagen eingeräumt. Die Anwesenheit des Beobachters darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit nicht überschreiten. Er erhält geeignete Verpflegung und Unterkunft an Bord. Verläßt ein Thunfischfänger die Gewässer der Komoren mit einem komorischen Beobachter an Bord, so wird für dessen unverzügliche Rückkehr nach den Komoren auf Kosten des Reeders gesorgt.

5 Mitteilungen

Die Schiffe teilen dem Fischereiministerium der Komoren unverzüglich Datum und Zeitpunkt ihrer Einfahrt in das oder Ausfahrt aus dem Fanggebiet der Komoren sowie innerhalb von drei Stunden nach der Einfahrt oder Ausfahrt und während der Fischereitätigkeit in den Gewässern der Komoren alle drei Tage ihre Position und ihre an Bord befindlichen Fänge mit. Die Mitteilungen erfolgen vorzugsweise über Fax und bei Schiffen, die kein Faxgerät besitzen, über Funk.

Das Fischereiministerium der Komoren gibt bei Ausstellung der Fanglizenz die Faxnummer und die Funkfrequenz an.

Eine Kopie der Faxmitteilungen bzw. der aufgezeichneten Funkmeldungen wird vom Fischereiministerium der Komoren und von den Reedern aufbewahrt, bis beide Parteien der endgültigen Gebührenaufrechnung gemäß Nummer 2 zugestimmt haben.

Ein Fischereifahrzeug, das beim Fischfang angetroffen wird, ohne dem Fischereiministerium der Komoren seine Anwesenheit gemeldet zu haben, gilt als Schiff ohne Fanglizenz.

6 Fischereizonen

Um der handwerklichen Fischerei in den Gewässern der Komoren nicht zu schaden, ist die Fangtätigkeit von Thunfischfängern aus der Gemeinschaft in einem Umkreis von zehn Seemeilen um jede Insel sowie in einem Umkreis von drei Seemeilen um die vom Fischereiministerium der Komoren ausgesetzten Fischesammelgeräte, deren Position dem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf den Komoren mitgeteilt wurde, untersagt.

Diese Bestimmungen können von dem in Artikel 7 des Abkommens genannten Gemischten Ausschuß geändert werden.

7 Eigentum an seltenen Arten

Jeder Quastenflosser (*Latimeria chalumnae*), der von einem Fischereifahrzeug der Gemeinschaft, das im Rahmen des Abkommens in den Gewässern der Komoren fischen darf, eingeholt wird, ist das Eigentum der Komoren und muß den Hafenbehörden von Moroni oder Mutsamudu so rasch wie möglich und in bestmöglichem Zustand kostenlos übergeben werden.

8 Umladungen

Für etwaige Umladungen ziehen die Reeder der Gemeinschaftsschiffe das Bestehen der Hafeneinrichtungen von Mutsamudu in Betracht.

Anlage 1

LIZENZANTRAG FÜR AUSLÄNDISCHE FISCHEREIFAHRZEUGE

Name des Antragstellers:

Anschrift des Antragstellers:

.....

Name und Anschrift des Befrachters (falls nicht Antragsteller):

.....

Name und Anschrift eines Vertreters auf den Komoren:

.....

Name des Schiffes:

Schiffstyp:

Registrierland:

Registriernummer und -hafen:

Äußere Kennzeichnung des Schiffes:

Funksprechzeichen und Frequenz:

Schiffslänge:

Schiffsbreite:

Maschinentyp und -leistung:

Bruttoregistertonnage:

Nettoregistertonnage:

Mindeststärke der Besatzung:

Art des Fischfangs:

Zu fangende Arten:

.....

Beantragte Geltungsdauer:

Der Unterzeichnete bestätigt die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Datum Unterschrift

Anlage 2

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1998

betreffend bestimmte Baby- und Spielzeugartikel aus phthalathaltigem Weich-PVC, die dazu bestimmt sind, von Kleinkindern in den Mund genommen zu werden

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen SEK(1998) 738)

(98/485/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung folgender Gründe:

Gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft muß die Gemeinschaft zur Verwirklichung eines hohen Schutzniveaus für die Verbrauchergesundheit beitragen.

Nach Artikel 3 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit⁽¹⁾ dürfen nur sichere Produkte in Verkehr gebracht werden; in der Richtlinie wird insbesondere die Notwendigkeit hervorgehoben, ein hohes Schutzniveau für Gesundheit und Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

Der von der Kommission angehörte Wissenschaftliche Ausschuß für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt (Comité Scientifique de la Toxicité, de l'Écotoxicité et de l'Environnement — CSTE) hat am 24. April 1998 eine durch die Klärungen vom 16. Juni 1998 ergänzte Stellungnahme über die Auswirkungen der Verwendung bestimmter Spielzeug- und Babyartikel aus phthalathaltigem Weich-PVC auf die Gesundheit der Kinder abgegeben; in dieser Stellungnahme hat er seiner Besorgnis hinsichtlich der Exposition der Kinder gegenüber einigen dieser Phthalate Ausdruck gegeben.

Der CSTE hat insbesondere empfohlen, bestimmte Grenzwerte für die Freisetzung der Phthalate DINP, DEHP, DBP, DIDP, DNOP und BBP nicht zu überschreiten, die von Spielzeug- und Babyartikeln aus Weich-PVC freigesetzt werden, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden.

In Erwartung der Umsetzung von dauerhaften Gemeinschaftsmaßnahmen ist es wichtig, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen verabschieden, um ein

hohes Schutzniveau für die Gesundheit der Kinder hinsichtlich dieser Produkte sicherzustellen.

Die genannten Freisetzungsgrenzwerte könnten in bestimmten Fällen überschritten werden. Es ist daher wichtig, daß die Mitgliedstaaten im Rahmen entsprechender Überprüfungen die Niveaus der Exposition der Kinder gegenüber Phthalaten überwachen, die durch die Freisetzung dieser Substanzen bei der Benutzung der betreffenden Produkte erfolgen kann.

Es ist wichtig, daß die Mitgliedstaaten Informationen über die bei den betreffenden Überprüfungen verwendeten Versuchs- und Meßmethoden und über die erzielten Ergebnisse austauschen und daß sie untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten, um in Erwartung eines genormten Verfahrens zu einem möglichst kohärenten Ansatz in der gesamten Gemeinschaft zu gelangen.

Unter anderem ist es angezeigt, im Rahmen der genannten Zusammenarbeit die Ergebnisse der in den Niederlanden von Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu — RIVM durchgeführten Studie zu prüfen, die die Ermittlung eines gemeinsamen Bezugsverfahrens ermöglichen könnte.

Sofern ein Mitgliedstaat das Inverkehrbringen der in dieser Empfehlung angesprochenen Produkte einschränkt, muß er die Kommission entsprechend dem Verfahren in Artikel 7 der Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit im Fall der Babyartikel, entsprechend Artikel 7 der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug⁽²⁾ im Fall von Spielzeug oder entsprechend dem Verfahren nach Artikel 8 der Richtlinie 92/59/EWG informieren, wenn er der Ansicht ist, daß eine schwerwiegende und unmittelbare Gefahr vorliegt, und gegebenenfalls eine Notifizierung an die Kommission durchführen,

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 11. 8. 1992, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 1.

und zwar entsprechend der Richtlinie 83/189/EWG des Rates⁽¹⁾, worin ein Informationsverfahren im Bereich der Normen und technischen Vorschriften vorgesehen ist —

EMPFIEHLT:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten verabschieden die erforderlichen Maßnahmen, um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit der Kinder hinsichtlich Baby- und Spielzeugartikeln sicherzustellen, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund gesteckt zu werden, aus Weich-PVC hergestellt wurden und Phthalate enthalten, insbesondere die Stoffe Di-Iso-Nonylphthalat (DINP), Di(2-Ethylhexyl)-Phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Diisodecylphthalat (DIDP), Di-n-Octylphthalat (DNOP), Butylbenzylphthalat (BBP). Besondere Aufmerksamkeit sollte den Stoffen DINP und DEHP gewidmet werden.

(2) Im Rahmen der Kontrollen im Zusammenhang mit den betreffenden Produkten überwachen die Mitgliedstaaten durch entsprechende Überprüfungen die Freisetzungsniveaus dieser Stoffe unter Berücksichtigung der Stellungnahme zu den Phthalaten in Spielzeug, verabschiedet vom Wissenschaftlichen Ausschuß für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt am 24. April 1998, und insbesondere die von diesem Ausschuß empfohlenen und im Anhang aufgeführten Freisetzungsgrenzwerte von Phthalaten, die aus diesen Produkten stammen.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die zur Ermittlung der betreffenden Freisetzungsniveaus verwendeten Versuchs- und Meßverfahren, über die Ergebnisse der durchgeführten Überprü-

fungen und über die verabschiedeten Schlußfolgerungen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die ersten Informationen vor dem Ende des Monats August 1998 zu liefern.

(4) Die Mitgliedstaaten beteiligen sich am Austausch von Informationen mit den anderen Mitgliedstaaten und an den von der Kommission veranstalteten Arbeiten zur Sicherstellung eines kohärenten Ansatzes hinsichtlich der Versuchs- und Meßverfahren und hinsichtlich der Ermittlung eines gemeinsamen Verfahrens.

Artikel 2

Im Sinne dieser Empfehlung gelten folgende Definitionen:

1. „Spielzeug“: jedes Produkt, das dazu entworfen wurde oder offensichtlich dazu dient, von Kindern zum Spielen benutzt zu werden;
2. „Babyartikel“: jedes Produkt, das den Schlaf, die Entspannung sowie die Ernährung und das Saugen der Kinder erleichtern soll.

Artikel 3

Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1998

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

ANHANG

Stoff	Extrahierbare und tolerierbare Höchstmenge ⁽¹⁾ (mg)
DINP	1,2
DNOP	3,0
DEHP	0,4
DIDP	2,0
BBP	6,8
DBP	0,8

⁽¹⁾ Diese Mengen beziehen sich auf eine Probe mit einer Oberfläche von 10 cm², eine Versuchsdauer von 6 Stunden und ein Kind mit einem Gewicht von 8 kg.